

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN MEHRERER LESER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 25.01.2018 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Selbstmord eines Kriegsverbrechers: Starker Abgang wie einst von Göring**“, erschienen am 30. November 2017 auf Seite 6 der „Kronen Zeitung“, **verstößt gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Suizidberichterstattung).**

# BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass „der Militärführer der bosnischen Kroaten, General Slobodan Praljak“, nach der Bekanntgabe seiner Verurteilung zu 20 Jahren Haft durch das UNO-Kriegsverbrechertribunal zum Balkankrieg 1990-1995 eingeschmuggeltes Gift getrunken habe und im Spital verstorben sei. Dieser „Knalleffekt“ erinnere „an den Nazi-Reichsmarschall Hermann Göring“, der „der Hinrichtung im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess durch Einnahme einer Zyankalikapfel entgangen“ sei. Dem Artikel ist eine Bildfolge mit insgesamt vier Bildern beigefügt, auf der Praljak kurz vor bzw. während der Einnahme des Gifts zu sehen ist.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich beim Suizid eines wenige Augenblicke zuvor verurteilten Kriegsverbrechers aus dem Balkankrieg im Gerichtssaal des UNO-Tribunals um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Auch wenn sich zahlreiche Medien (aus guten Gründen) dafür entschieden haben, die Bilder vom Suizid des Generals nicht zu zeigen, verstößt die Veröffentlichung der Bilder nach Meinung des Senats aufgrund der außergewöhnlichen Umstände des Falles für sich alleine genommen nicht gegen den Ehrenkodex (siehe die Fälle 2017/294 und 296).

Im vorliegenden Beitrag wird allerdings nicht bloß über den Suizid berichtet, sondern es werden Formulierungen verwendet wie „starker Abgang wie einst von Göring“, der „Knalleffekt“ erinnere an den Nazi-Reichsmarschall Göring und der Verurteilte habe das eingeschmuggelte Fläschchen „spektakulär im Gerichtssaal geleert.“ In gewisser Art und Weise glorifiziert und heroisiert die Darstellung den Suizid. Die Bezeichnung des Suizids als „starken Abgang“ könnte darüber hinaus andere suizidgefährdete Personen dazu animieren, auf eine ähnliche Art und Weise Suizid zu begehen. Dies verstößt gegen Punkt 12 des Ehrenkodex, wonach die Berichterstattung über Suizide große Zurückhaltung gebietet.

Schließlich weist der Senat auch noch auf einen anderen Aspekt hin: Göring war die zentrale Person des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher des NS-Regimes; Praljak war einer der maßgeblichen Kriegsverbrecher des Balkankrieges. Den Suizid von Kriegsverbrechern beschönigend als „starken Abgang“ zu bezeichnen, hält der Senat für verfehlt.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex (Suizidberichterstattung)** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO fordert der Senat die Medieninhaberin auf, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
25.01.2018